

Sehr geehrtes Innungsmitglied,

für die Jahreszeit typisch wird im Malerhandwerk zunehmend wieder im Außenbereich gearbeitet.

Insbesondere für die Gestaltung von Fassaden werden durch Ihre Beschäftigten Arbeitsgerüste benutzt.

Was ist im Umgang mit Arbeitsgerüsten zu beachten?

Um den Neustart so unkompliziert wie möglich zu machen und durch die Vermeidung von Unfällen zur Wirtschaftlichkeit Ihres Betriebs beizutragen, wird folgendes empfohlen:

- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zur Verwendung von Arbeitsgerüsten
- Schriftliche Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsführender für die Baustellen
- Unterweisung der Mitarbeiter zum sicheren Arbeiten auf Gerüsten
- Überprüfen der persönlichen Schutzausrüstung auf Funktion und Vollständigkeit.

Nutzen Sie hierzu auch die Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten, Abruf-Nr. BGI 663 der BG BAU.

Sie können diese und andere Informationsmaterialien über einen Link unter „Aktuelles“ unseres Internetportals

www.basik-net.de

bei der BG BAU bestellen.

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung von September 2002 ist jeder Gerüstersteller verpflichtet, dass Arbeitsgerüst in der Auf- und Abbauphase mit dem folgenden Sicherheitskennzeichen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die Freigabe des Arbeitsgerüsts erfolgt bei der Übergabe durch den Gerüstersteller. Der Gerüstersteller ist verpflichtet, dazu ein schriftliches Protokoll anzufertigen und das Arbeitsgerüst mit einer Freigabezeichnung zu versehen.

Obwohl diese gesetzliche Anforderung schon seit 2003 besteht, haben noch nicht alle Gerüstbauunternehmen diese Kennzeichnungsart übernommen.

**Testen Sie Ihr Wissen mit den nachfolgenden 5 kleinen Fragen:****1. Wer ist für die ordnungsgemäße Prüfung des Arbeitsgerüsts nach Fertigstellung verantwortlich?**

- a) Der Auftraggeber der Gerüstbaufirma
- b) Die Gerüstbenutzer z. B. Maurer, Maler, Dachdecker
- c) Der Gerüstersteller (Gerüstbaufirma)

2. Was muss ein Unternehmer, dessen Beschäftigte Arbeitsgerüste benutzen, veranlassen?

- a) Vor dem täglichen Arbeitsbeginn muss ein Gerüstbauer den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts prüfen
- b) Er muss nichts veranlassen, da das Gerüst von Gerüstbauer gekennzeichnet und freigegeben wurde
- c) Der vom Unternehmer beauftragte Aufsichtsführende muss die sichere Funktion des Arbeitsgerüsts täglich kontrollieren

3. Wie groß darf der maximale Abstand des Gerüstbelages zum Bauwerk sein?

- a) 30 cm
- b) 40 cm
- c) Abstand ist von den auszuführenden Arbeiten abhängig

4. Müssen bei einem Arbeitsgerüst alle Gerüstfelder mit Gerüstbohlen ausgelegt sein?

- a) Nein, nur die benutzten Gerüstlagen
- b) Alle Gerüstfelder, einschließlich der Eckausbildungen.
- c) Eine Gerüstbohle pro Feld ist ausreichend

5. Wer darf am Gerüst konstruktive Veränderungen (z. B. Verankerung, Diagonalen) vornehmen?

- a) Alle Aufsichtsführenden (Vorarbeiter, Poliere, Kolonnenführer etc.)
- b) Jeder Handwerks Geselle
- c) Nur die Gerüstbauer der Gerüstbaufirma

Antworten: Seite 18

Angebot für Innungsmitglieder

Sie haben die Möglichkeit, den internen Bereich des Internetportals www.basiknet.de, als die Informationsquelle für Unternehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, und die **Gefährdungsbeurteilung online** für sich zu entdecken.

Melden Sie sich bitte per email bei Fred Graumann f.graumann@uve.de.

Ansprechpartner

Lars Hartung, Tel.: 030/ 31582-561
E-Mail: l.hartung@uve.de

Maler- und Lackiererinnung Berlin

Martina Reinhold,
Tel.: 030/22 32 86 15
E-Mail: reinhold@malerinnung-berlin.de

Mit freundlichen Grüßen

Fred Graumann

Projektleiter Modellvorhaben
Tel.: 07522/972990
Fax: 07522/972991
Mobil: 0178 5522441
E-Mail: f.graumann@uve.de

Das Modellprojekt wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und fachlich begleitet von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin